

ÜBER DIE PRAKTIKEN DES PUBLIKATIONSORGANS *HISTORICUM*. ZEITSCHRIFT FÜR GESCHICHTE

Oder: Was ursprünglich einfach nur eine Entgegnung hätte werden sollen

Peter Stachel (Wien)

¹ <http://www.wsg-hist.uni-linz.ac.at/Historicum/Archiv.html>

In der im Sommer 2006 (Druckvermerk Frühling 2005) veröffentlichten Ausgabe der in Linz erscheinenden Zeitschrift *Historicum. Zeitschrift für Geschichte* (Medieninhaber: Aktionsgemeinschaft/ÖSU, Herausgeber: Michael Pammer, Institut für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Universität Linz) ist auf den Seiten 9 bis 13 unter dem Titel *Zentraleuropa – Multikulturalität* eine Rezension meiner in Graz eingereichten Sammelhabilitation *Über den Umgang mit kultureller Vielfalt in Politik, Kultur und Wissenschaft* (positiver Abschluss des Verfahrens: Oktober 2005) abgedruckt, in der mir in pauschaler Form schwerwiegende wissenschaftliche Fehler unterstellt und der mit einer Habilitationsschrift per Definitionem verbundene Anspruch von Wissenschaftlichkeit explizit bestritten wird. Das ist nicht nur ein frontaler Angriff auf meine Arbeit, sondern zumindest implizit auch auf die Legitimität des Habilitationsverfahrens und die Habilitationskommission der philosophischen Fakultät der Universität Graz, die einstimmig für die Vergabe der Venia optiert hat (auf Basis von Gutachten, die ebenso einstimmig für den positiven Abschluss der Verfahrens plädierten).

Die Stellung der Zeitschrift *Historicum* innerhalb der scientific community der österreichischen Historiker ist einigermaßen eigentümlich, um nicht zu sagen einmalig: Augenscheinlich aus einer Studentenzeitschrift der 1980er Jahre hervorgegangen ist sie – laut Impressum – Eigentum einer politischen Partei (der ÖVP-nahen *Aktionsgemeinschaft*, die in der *Österreichischen Hochschülerschaft* (ÖH) vertreten ist). Ein wissenschaftlicher Beirat – wie bei Fachzeitschriften allgemein üblich – scheint nicht zu existieren, zumindest finden sich darüber keine Angaben in der Zeitschrift selbst oder auf der dazugehörigen Homepage. Allem Anschein nach dürfte demnach Michael Pammer als einziger Herausgeber – der auch eine nicht unerhebliche Anzahl jener Texte, die in der Zeitschrift veröffentlicht werden, selbst verfasst – im Alleingang über die Zusammensetzung der einzelnen Ausgaben entscheiden. Der Hinweis im Impressum, dass »namentlich gekennzeichnete Beiträge ... nicht in jedem Fall mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen«, mutet vor diesem Hintergrund allerdings etwas seltsam an. So wie es aussieht, ist das *Historicum* de facto das von einer Studentenpartei subventionierte »private« Publikationsorgan des Herrn Pammer. Die Subventionen dürften recht auskömmlich sein, worauf der Umstand hindeutet, dass so ziemlich jeder, der als Geschichtestudent irgendwann die Zeitschrift bestellt hat, diese im Prinzip kostenlos und unaufgefordert unbefristet weiter zugesandt erhält, was allerdings der Zeitschrift in der Tat eine verhältnismäßig weite Verbreitung sichert.

Das gewisse Maß an Interesse, das dem *Historicum* innerhalb der scientific community der österreichischen Historiker entgegengebracht wird, beruht nach meiner Einschätzung nur und ausschließlich auf dem Umstand, dass darin einen großer Teil der in Österreich im Fach Geschichte eingereichten Habilitationsschriften besprochen wird. Die jeweils aktuelle Rezension wird bei jeder einzelnen Ausgabe auf dem Titelblatt angeführt und in der Online-Version des *Historicum*¹ werden bezeichnenderweise ausschließlich die Habilitationsrezensionen, nicht aber die übrigen Artikel, im Volltext wiedergegeben. Der Umstand, dass es sich bei den rezensierten Habilitationen tatsächlich stets um Arbeiten handelt, bei denen die dazugehörigen Verfahren bereits mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen sind, ist keineswegs bedeutungslos. Es resultiert daraus nämlich eine nicht unproblematische Einschätzung dieses Rezensionsorgans, das sich anmaßt, alle in Österreich vorgelegten Habilitationsschriften gleichsam nachzubeurteilen: Die überwiegende Mehrzahl der immerhin in jedem einzelnen Fall zuvor von universitären Kommissionen und mehreren einheimischen und internationalen Gutachern überprüften und eben positiv beurteilten Habilitationsschriften, wird im *Historicum* mehr oder weniger explizit negativ beurteilt (und dies nicht selten in unangenehm arroganter und geradezu höhnischer Form). Das Rezensionsorgan kommt also mehrheitlich zu einem ganz anderen Ergebnis, als die Gutachter und die universitären Kommissionen. Unerheblich scheint mir dieser Umstand nicht gerade zu sein, da ja somit nicht nur die jeweils konkret beurteilten Arbeiten selbst und der wissenschaftliche Ruf ihrer Verfasserinnen oder Verfasser, sondern implizit auch die Urteile der Gutachter und der Kommissionen verworfen werden und insgesamt – und dies gerade von Michael Pammer selbst wiederholt auch ganz explizit – ein ausgesprochen negatives

Bild vom Zustand der historischen Disziplinen an den österreichischen Universitäten gezeichnet wird.

Was nun den konkreten Fall der Rezension meiner Habilitationsschrift betrifft, so ist dazu zu allererst der doch ziemlich bemerkenswerte Umstand festzuhalten, dass es sich beim Verfasser der Rezension, Mag. Nicolas Wirmaier, allem Anschein nach um eine fiktive Person handelt. Im zentralen österreichischen Melderegister ist laut offizieller amtlicher Auskunft seit Einführung des elektronischen Melderegisters im Jahr 2000 »keine Datenspur« einer Person dieses Namens nachweisbar, *auch nicht unter der am Ende der Rezeption angegebene Adresse* im 3. Wiener Gemeindebezirk. Briefe, die an diese Adresse geschickt werden, kommen mit dem Vermerk »Unbekannt« zurück. Die Online-Suche in Bibliothekskatalogen im gesamten deutschen Sprachraum führt zu keinem Ergebnis – nirgendwo liegt eine Publikation eines Verfassers namens Wirmaier auf und zumindest eine Magisterarbeit müsste sich doch irgendwo finden lassen. Dass Herr »Mag. Wirmaier« – heiße Magister, heiße Wirmaier gar – seinen Magistertitel nämlich bereits seit längerem führt, entnehme ich dem einzigen Zusammenhang, in dem er mir ansonsten untergekommen ist – einem im selben Publikationsorgan (*Historicum*, Sommer 2004) veröffentlichten Text, in dem gleichfalls eine in Graz eingereichte historische Habilitationsschrift (Anita Ziegerhofer-Pretenthaler) in recht unfreundlicher, wenn auch nicht derart übler Weise wie in meinem Fall, besprochen wird (auch hier wurde dieselbe Adresse angegeben). Auch die diversen Internetsuchmaschinen, die gerade bei der Suche nach in der Wissenschaft tätigen Personen zumeist sehr hilfreich sind, führen zu keinerlei Ergebnis. Mit anderen Worten: Bis zum allfälligen Beweis des Gegenteils halte ich mich für berechtigt davon auszugehen, dass ein Mag. Nicolas Wirmaier nicht existiert und sich hinter diesem Namen eine Person versteckt, die es nicht wagt, ihren richtigen Namen über einen Text zu setzen, in dem schwerwiegende und nachweislich unrichtige Anschuldigungen erhoben werden. Zum Schmuddelstil der Rezension, in der hauptsächlich mit Unterstellungen und nicht begründeten Urteilen operiert wird, würde das allerdings passen.

Aber damit nicht genug: In den ab Herbst 1987 auch online verfügbaren Ausgaben des *Historicum* finden sich im Volltext reihenweise Habilitationsrezensionen von Autoren, über die absolut nichts zu ermitteln ist. Einige Beispiele: Karin Neubaur, Adam Schattauer, Johanna Tureczek, Cäcilia Pfeiffer, Eberhard Mairböchl, Karl Rosei, Eva Sonntagbauer, Franz A. Gmeiner, Norbert Strobl, Elmar Wolfurter, Robert Cerha und eben Nicolas Wirmaier – in keinem einzigen Fall ist eine Zuordnung zu einer wissenschaftlichen Institution möglich, in keinem einzigen Fall ist in einer wissenschaftlichen Bibliothek des deutschen Sprachraums (Online-Suche) eine Publikation aufzufinden, auch nicht eine Diplomarbeit oder Dissertation (und übrigens auch nicht in der dem *Historicum* angeschlossenen »Grauen Reihe« akademischer Arbeiten). Das kann natürlich in einen oder anderen Fall ein Zufall sein – angesichts einer derartigen Häufung ist es aber zweifellos ein höchst bemerkenswerter »Zufall«. Zum mindesten hätte hier eine größere Zahl von Autoren, die selbst nie einen einschlägigen akademischen Abschluss erworben haben, zum Teil gleich mehrfach negative Urteile über Habilitationsschriften publiziert – immer vorausgesetzt, die genannten Personen existieren tatsächlich, wofür es außerhalb des *Historicum* keinen Beleg gibt. Selbst wenn hinter dem einen oder anderen dieser Namen tatsächlich eine reale Person stehen sollte, bleiben immerhin die Fragen, ob die genannten Autoren bloß die Funktion von »Strohmannern« erfüllt und welche fachliche Qualifikation sie eigentlich haben, eine historische Habilitationsarbeit halbwegs angemessen beurteilen zu können. Es stellt sich mithin also auch die Frage, wer nun für den Inhalt der entsprechenden Texte tatsächlich jene Verantwortung trägt, die der Herausgeber – laut Impressum – ausdrücklich *nicht* übernehmen will.

Auffallend auch, dass etwa die Replik des »verissenen« Autors (Siegfried Mattl) in der Ausgabe Herbst 1995 nicht etwa – wie zu erwarten und allgemein üblich – vom Rezensenten »Elmar Wolfurter« selbst, an den sie adressiert war, beantwortet wird, sondern von Herausgeber Michael Pammer, der sich dabei ganz unmissverständlich als Anwalt jenes »Kollegen Wolfurter« (Pammer) versteht, über den gleichfalls nichts in Erfahrung zu bringen ist. Gerade in dieser besonders aggressiven Replik auf die Replik – in der nach dem Prinzip »warum sachlich bleiben, wenn man auch persönlich werden kann« dem Autor wörtlich vorgeworfen wird, nur »inhaltsleeres Geschwafel« zu produzieren – findet sich im Übrigen gleich eingangs eine bemerkenswerte »Beichte«: Er – Pammer – sei »schlichter Angestellter« und Familienvater und habe daher leider nicht die Zeit, sich mit geschichtstheoretischer Literatur

auseinanderzusetzen. Das mag ironisch gemeint gewesen sein, allein die zahlreichen unter Pammers Namen veröffentlichten Rezensionen von Habilitationen in seiner eigenen Zeitschrift belegen schlagend – es stimmt ganz offensichtlich. Und die betreffenden Rezensionen Pammers sind in der Tat – »schlicht«. Über die generelle Frage, inwieweit es wünschenswert wäre, dass Historiker sich auch mit theoretischer Literatur beschäftigen, kann hier nicht gerechnet werden, wieso allerdings jemand, der dafür nicht die Zeit zu finden meint, sich dann anmaßt, über Arbeiten mit theoretischem Anspruch ein irgendwie begründetes Urteil abgeben zu können, bleibt freilich unerfindlich.

Nicht für alle Habilitationsrezensionen im *Historicum* gilt, dass deren Verfasser oder Verfasserinnen nicht identifizierbar sind: Vor allem in den letzten Jahren handelt es sich mehrheitlich (aber keineswegs ausschließlich!) um Autoren, die konkret identifizierbar sind. Allerdings lassen sich gerade dort Züge der versuchten Bildung einer Art »Rezensionskartell« beobachten. Beispiele: In der Ausgabe Winter 1998/99 tritt erstmals Andreas Resch (Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Wirtschaftsuniversität Wien) als Rezensent einer Habilitationsschrift auf, im Winter 1999/2000 debütiert Pammers Kollege am Institut für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Universität Linz, Michael John, als Rezensent; in der Ausgabe Winter 2000/2001 wird dann Reschs Habilitation von Pammer beurteilt, im Sommer 2001 folgt die Rezension der Habilitation von Michael John – Verfasser: Andreas Resch. Resch und John schreiben Rezensionen für Pammers Zeitschrift, in derselben Zeitschrift urteilt Pammer über Resch und Resch über John – das alles innerhalb von etwas mehr als zwei Jahren. Dasselbe Spiel wiederholt sich im Jahr 2003: In der Herbst-Ausgabe erscheint Pammers Rezension der Habilitationsschrift von Werner Drobesch (Abteilung für Neuere und Österreichische Geschichte, Universität Klagenfurt), in der nächstfolgenden Ausgabe revanchiert sich Drobesch mit einer – überaus kritisch gehaltenen – Rezension (der Habilitationsschrift von Andrea Komlosy). Wer die zeitlichen Rahmenbedingungen von Habilitationsverfahren kennt, dem ist klar, dass es sich hier in den meisten Fällen weniger um ein »Nacheinander« als vielmehr um ein »Gleichzeitig« gehandelt haben dürfte. Dass gerade die Beurteilungen jener Habilitationen, die von Autoren verfasst wurden, die im *Historicum* selbst als Referenten in Erscheinung getreten sind, sich sowohl im Gesamturteil als auch im Tonfall meinem Eindruck nach in ziemlich auffälliger Weise von der Mehrheit der übrigen Rezensionen unterscheiden – ein Schufft, wer Schlimmes dabei denkt.

Höhepunkt des fröhlichen Rezensionskarussells: Pammer lässt in seiner eigenen Zeitschrift seine eigene Habilitationsschrift rezensieren (Ausgabe Sommer 2002). Zu diesem Zweck wird die redaktionelle Leitung des Rezensionsteils abgegeben – an einen Autor, dessen Habilitationsschrift zuvor gleichfalls im *Historicum* rezensiert worden ist (Dieter Stiefel). Verfasser der Rezension ist Max-Stephan Schulze (London School of Economics and Political Science), ein Autor, der ansonsten nicht als Rezensent im *Historicum* hervorgetreten ist. Dies könnte man als einen etwas unbeholfenen Versuch der Objektivierung betrachten, wäre da nicht der Umstand, dass vier Jahre zuvor – im Band 29 des *Austrian History Yearbook* (1998) – eine lobende Rezension einer Monografie von Schulze erschienen ist, die – Überraschung, Überraschung! – von Michael Pammer verfasst wurde. Pammer rezensiert Schulze, Schulze rezensiert Pammer – für Pammers eigene Zeitschrift. Wundert es da noch irgendjemanden, dass der Rezensent zu dem Urteil gelangt, Pammers Habilitationsschrift sei »eine detailreiche, gründliche Untersuchung, die jedem, der sich mit der Wirtschaftsgeschichte Österreichs befaßt, zum Studium empfohlen ist«?

Das alles geht weit über das übliche Maß einzelner »Gefälligkeitsrezensionen« hinaus: In einer Zeitschrift, die konsequent und ausführlich Habilitationen rezensiert – also Arbeiten, denen rechtlich ein besonderer Status zukommt, der sie von anderen wissenschaftlichen Veröffentlichungen unterscheidet – lobt sich ein kleines Grüppchen von Autoren wechselseitig und werden Autoren, die diesem „inneren Kreis“ nicht angehören, in der Mehrzahl in betont aggressiver, teils sogar gehässiger Weise verrissen – bis hin zu dem in mehreren Fällen mehr oder weniger explizit erhobenen Vorwurf, die Arbeit sei zu unrecht angenommen, der damit verbundene Rechtsstatus zu unrecht erlangt worden. Aussagen also, die auf eine »Erledigung« des Autors oder der Autorin abzielen und die vielleicht sogar juristisch relevant sind. Vielfach wurden solche Urteile von »Personen« formuliert, die selbst nie außerhalb des *Historicum* wissenschaftlich-publizistisch in Erscheinung getreten sind, wobei nach Lage der Dinge nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich bei den angegebenen Verfasseramen um Decknamen handelt. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Texte lehnt der Herausgeber ausdrücklich ab.

Soviel zur Seriosität des Rezensionsorgans.

Im Folgenden nun einige Klarstellungen zur Rezension meiner Habilitationsschrift durch den ominösen Herrn »Mag. Wirmaier«.

Der Rezensierte, der sich mit einem Verriss seiner Arbeit konfrontiert sieht, befindet sich in einer prinzipiell unerfreulichen Situation: Ein negatives Verdikt des Rezensenten entfaltet ja auch dann seine Wirkung, wenn es unbegründet ist und diese Unbegründetheit in einer irgendwann später nachfolgenden Gegendarstellung im Einzelnen nachgewiesen werden kann. Wer sich öffentlich rechtfertigt, an dem bleibt der Eindruck hängen, er habe Veranlassung dazu und je intensiver er dies tut, desto mehr bestätigt er oder sie diesen Eindruck: Irgendetwas wird schon daran sein – nach diesem Muster funktioniert so manche mediale Kampagne. Und während die Entgegnung naturgemäß die Aufmerksamkeit auf jenen Text lenkt, auf den sie sich bezieht, kann durch nichts garantiert werden, dass jeder, der die Rezension gelesen hat, auch die Entgegnung zur Kenntnis nimmt. Überdies sieht sich der Rezensierte in die Rolle gedrängt, immer in erster Linie seine eigene Arbeit zu verteidigen, während der Rezensent stets in die Rolle des „neutral“ agierenden Schiedsrichters schlüpfen kann, der den geltenden Regeln und Normen der in Frage stehenden wissenschaftlichen Disziplin zur Durchsetzung verhelfen will (ein Rollenmuster, von dem »Mag. Wirmaier« in seinem Text in der Tat überreichlich Gebrauch macht). Im konkret vorliegenden Fall wird mir die begründete Verteidigung zusätzlich durch den Argumentationsstil des Rezensenten erschwert. An wesentlichen Punkten seiner Ausführungen rekurriert der Rezensent nämlich überaus vage auf vermeintlich allgemein gültige Regeln historischer Forschung, die von ihm nicht weiter erläutert oder gar begründet werden. *Irgendwie* und *irgendwo* sind einige der von mir eingereichten Texte offensichtlich wissenschaftlich unzureichend – »wie« und »wo« wird leider nicht nachvollziehbar begründet. Darüber hinaus werden mir vom Rezensenten mehrfach Aussagen unterstellt, die ich – was anhand des eingereichten und an öffentlichen Bibliotheken aufliegenden Textkorpus eindeutig überprüfbar ist – schlicht nicht gemacht oder auch nur angedeutet habe.

Meine Arbeit beginnt mit einer vergleichsweise ausführlichen Einleitung (20 Seiten), in der ich einerseits den thematischen und methodischen Zusammenhang der Texte erläutere, andererseits und vor allem aber zumindest im Umriss (erschöpfend ist dies im Rahmen der Textsorte Einleitung natürlich nicht annähernd möglich) den methodischen Rahmen einer *kulturwissenschaftlich orientierten historischen Forschung* zu erläutern versuche, der ich selbst die von mir eingereichten Texte zuordne. Mit anderen Worten: Es geht dabei um die methodische Reflexion und theoretische »Verklammerung« der eingereichten Arbeiten. Bemerkenswerterweise hält sich der Rezensent nicht mit dieser Einleitung auf, ja selbst ihre schiere Existenz bleibt unerwähnt und sie wird auch in der Aufzählung der eingereichten Texte in der Anmerkung in auffälliger Weise »vergessen«. Der Grund für diese in der Tat bemerkenswerte Ignoranz erschließt sich allerdings rasch: Der Grundtenor der Rezension zielt darauf ab, mir methodische und terminologische Naivität zu unterstellen und das geht etwas schwerer, wenn man die Existenz einer halbwegs ausführlichen methodisch reflektierenden Einleitung erwähnt und dann wohl auch begründen müsste, warum man sich nicht mit ihr auseinandersetzt.

Dass und wie die terminologischen Naivitäten nicht von mir, sondern vom Rezensenten produziert werden, belegen schlagend dessen Ausführungen zu den beiden ersten Kapiteln meiner Arbeit, in denen ich mich um die Erläuterung des für die Arbeit forschungsleitenden Begriffs »Zentraleuropa« bemühe. Dieser – so der Rezensent – lasse »keinen spezifischen analytischen Wert« (9) erkennen, wobei dieses Verdikt in ebenso großzügiger wie verallgemeinerter Weise auch gleich auf den von 1994–2004 an der Universität Graz unter der Leitung von Moritz Csáky existierenden interdisziplinären *Spezialforschungsbereich Moderne – Wien und Zentraleuropa um 1900* (dessen Mitarbeiter ich war) bezogen wird (9). Inwiefern meine zugegebenermaßen nicht gerade Neues erläuternde Randbemerkung, der habsburgische Länderbesitz in Zentraleuropa habe im Laufe seiner Geschichte »wechselnde Außengrenzen« gehabt, auch schon die Berufung auf »ein dynastisches Prinzip in der Geschichtsschreibung« (9) darstellt, bleibt unerfindlich und wird auch nicht weiter erläutert – mit meiner Argumentation im vorgeblich rezensierten Text hat diese Aussage jedenfalls nichts zu tun. Unmittelbar anschließend an die Darlegung meiner Ausführungen, dass, bezogen auf bestimmte Fragestellungen (»unter bestimmten Bedingungen«, wie der Rezensent formuliert), der Begriff »Zentraleuropa« München, Berlin und Zürich einschließen kann, kommt der Rezensent zu der allerdings bemerkenswerten Schlussfolgerung, dass der Begriff »Zentraleuropa«, so wie ich ihn verwende, »zwanglos durch Habsburgerreich, Donaumonarchie, Österreich, Österreich-Ungarn, Mitteleuropa oder dergleichen ersetzt«

2 »Du sollst den Konjunktiv, einen nützlichen, subtilen und anmutigen Modus, nicht verachten ...« heißt es unter Punkt VI der *10 Gebote zum deutlichen Schreiben* des britischen Historikers Hugh Trevor-Roper, die Michael Pammer unter seinen *Regeln für die Gestaltung von Diplomarbeiten und Dissertationen* online gestellt hat: <http://www.wsg-hist.uni-linz.ac.at/LVPammer/Trevor-Roper.pdf>. Dem stimme ich durchaus zu, ich würde aber in Bezug auf Herrn »Mag. Wirmaier« gerne ergänzen: Du sollst einen Konjunktiv auch als solchen erkennen, wenn er dir begegnet, weil derartige Regeln ansonsten gar keinen Sinn haben..

3 Die Online Suche in *Google* nach dem Suchbegriff »Zentraleuropa« führt zu »ungefähr 639.000 Einträgen«. [Stand: 2. August 2006]. Ganz so ungebräuchlich scheint der Begriff also doch nicht zu sein..

4 So hat etwa Manfred Rauchensteiner unlängst in einer Rezension angemerkt, dass »Ost- und Mitteleuropa schon seit einiger Zeit Zentraleuropa genannt« werde. Manfred Rauchensteiner: Eine k.u.k. Leiche. In: *Die Presse*. Spectrum v. 29.07.2006, S. VII. Eine Aufzählung von Titeln und Autoren erspare ich mir an dieser Stelle, wer will, mag selbst online recherchieren und wird in reichem Ausmaß fündig werden.

werden könne, wobei es »meistens [...] gleichgültig wäre, welchen dieser Begriffe man wählen würde« (9). Diese erstaunliche Behauptung des Rezensenten ist in offenem Widerspruch gegen meine von ihm selbst unmittelbar davor zitierte Aussage formuliert, und sie wäre selbst dann vollkommen widersinnig, wenn München, Berlin und Zürich irgendwann zur Habsburgermonarchie gehört hätten, da die Begriffe »Habsburgerreich«, »Mitteleuropa«, »Österreich-Ungarn« und »Österreich« natürlich *nicht* bedeutungsident sind. Der ganze Passus dient offenkundig allein dem Zweck, mir eine derart abstruse Auffassung oder Argumentationspraxis zu unterstellen. Es fällt tatsächlich schwer, auf eine so offenkundig unsinnige Aussage halbwegs sachlich zu replizieren, andererseits handelt es sich bei genau dieser Behauptung um eines der zentralen Urteile der Rezension, das der Rezensent am Ende seines Textes in ähnlicher Form noch einmal wiederholt, verbunden mit der Unterstellung, dass hier nicht Wissenschaft, sondern »Mythologie« betrieben würde: Ich würde »in ... unbestimmter Weise« den Anspruch erheben, »eine eigentümliche österreichische[n] Kultur« und eine »spezifisch österreichische[n] Weltanschauung« (13) nachweisen zu können oder zumindest danach suchen. Begründet wird diese absurde Behauptung einzig und allein durch Bezugnahme auf eine an einer früheren Stelle vom Rezensenten wiedergegebene Passage aus einem meiner Texte, die ihrerseits eine von mir klar gekennzeichnete, vom Rezensenten nicht erläuterte Bezugnahme auf ein Zitat (von Heinrich Friedjung) darstellt und im Konjunktiv gehalten ist.² Richtig ist also, dass sich einige meiner Arbeiten mit vergangenen Versuchen, ein solch »spezifisch Österreichisches« zu konstruieren und den dabei angewandten identitätspolitischen Strategien beschäftigen, es handelt sich dabei aber immer um historische Phänomene, die von mir analysiert und nicht etwa inhaltlich gerechtfertigt werden und nicht um die analytische Begrifflichkeit die ich dabei verwende. So gründlich missverstehen kann man das nur, wenn man entweder sehr schlampig gelesen hat – oder wenn man es missverstehen wollte.

Was meine Ausführungen zum Begriff »Zentraleuropa« betrifft, so kann ich sie an dieser Stelle nicht im Detail wiederholen, sie sind textident zu einem der beiden betreffenden Kapitel der Habilitationsschrift online unter <http://www.kakanien.ac.at/beitr/theorie/PStachel1.pdf> nachzulesen. Der Grund warum ich den, so »Wirmaier«, »in der Alltagssprache ungebräuchlichen«³ (9) Begriff »Zentraleuropa« preferiere, liegt darin, dass mir der vom Rezensenten offenkundig bevorzugte Terminus »Mitteleuropa« als analytischer Begriff deswegen wenig geeignet erscheint, weil er in der Vergangenheit weniger wissenschaftliche, als vielmehr politische Konzepte bezeichnet hat (von F. Naumanns Mitteleuropa-Buch aus dem Jahr 1915 bis zur oberitalienischen Begeisterung für die *civiltà mitteleuropea* in den 1970er und 80er Jahren). Der Begriff ist politisch überdeterminiert und deshalb als analytisches Werkzeug zumindest problematisch. Der »technische[n] Vorteil« (9) des Begriffs »Zentraleuropa«, der sich dem Rezensenten so gar nicht erschließen will, liegt also schon einmal darin, dieser politischen Befrachtung zu entgehen, was wohl auch den Umstand erklärt, dass diese Begrifflichkeit mittlerweile in der neueren deutschsprachigen Forschung ganz und gar nicht »ungebräuchlich« ist.⁴ Im Übrigen wird der Begriff »Zentraleuropa« von mir auch unter Bezugnahme auf struktur- und kommunikationstheoretische Argumente explizit erläutert, ebenso wird ausgeführt, warum es mir unsinnig erscheint, eine ein für alle mal feststehende Definition der Grenzen von Zentraleuropa vorzunehmen, wobei auch auf wissenschaftstheoretische Literatur zur wissenschaftlichen Begriffsbildung Bezug genommen wird. Nicht zuletzt sei darauf verwiesen, dass auch in der englischen und französischen historischen Forschung Begriffe wie »Central Europe« (vgl. z.B. die Zeitschrift *Central European History*) und »l'Europe Centrale« ganz selbstverständlich verwendet werden.

Die Kapitel zwei und drei meiner Arbeit werden vom Rezensenten hinsichtlich ihrer inhaltlichen Schwerpunkte im Wesentlichen halbwegs korrekt zusammengefasst, um dann abschließend wörtlich als »ein Arrangement von (Sekundär-)Literatur« (10) abgekanzelt zu werden. Unter einem »Arrangement« versteht im man allgemeinen eine Anordnung bzw. eine Gestaltung (so der *Brockhaus*) – die Nebenbedeutung »Vereinbarung« kann man hier wohl bei Seite lassen. Nach Ansicht des Rezensenten bestehen diese Texte also aus einer Anordnung und Gestaltung von Sekundärliteratur: Dem ist schwerlich zu widersprechen, da wissenschaftliche Texte, die nicht angeordnet und gestaltet wären, schwer vorstellbar sind und dass man sich dabei argumentativ mit der jeweils relevanten Sekundärliteratur auseinandersetzt, ist zumindest nach meinem Wissensstand anerkannte und zulässige wissenschaftliche Praxis. Entscheidend erscheinen mir allerdings die *Prinzipien der Anordnung und Gestaltung*: Also die Fragestellung, die Begründung ihrer Relevanz und die Qualität des Versuchs der Beantwortung; die Mühe, eben darauf einzugehen, macht sich der Rezensent aber bedauerlicherweise nicht. Insofern kann sich meine Replik hier auch nur auf die Form der Argumentation beziehen, da inhaltlich Relevantes über die vorgeblich besprochenen Texte vom Rezensenten nicht ausgesagt wird.

Worauf der Rezensent mit seinen Aussagen tatsächlich abzielt, lässt sich – da er es nirgendwo explizit macht – nur hypothetisch erschließen: Die Behauptung, dass im vierten Kapitel meiner Arbeit »auch Quellen verwendet« (10) würden, und die mehrfach wiederholte Feststellung, dieser oder jener meiner Texte sei »sekundär« – ein offenkundig pejorativ gemeintes Urteil, das natürlich auch nicht weiter erläutert oder gar begründet wird – weisen immerhin in eine bestimmte Richtung. Anscheinend ist es *irgendwie* nicht zulässig, dass sich Historiker in ihren Arbeiten auf gedruckte Quellen und auf Sekundärliteratur beziehen. Die hier vom Rezensenten angewandte Strategie ist auch dann einigermaßen durchsichtig, wenn sie nicht explizit gemacht wird: Sie ist nicht allein bezeichnend für den Stil konkret dieser Rezension, sondern generell für die Art und Weise, wie im *Historicum* Habilitationsschriften besprochen werden: Oft werden ohne jede weitere Begründung allgemeine Standards wissenschaftlichen Arbeitens entweder explizit behauptet oder vielmehr meist – wie im konkret vorliegenden Fall – ohne weitere Begründung *vage irgendwie* unterstellt, wobei die eigentliche Pointe immer darin besteht, dass der rezensierte Autor gegen genau diese nicht weiter begründeten Standards verstoßen hätte. Das ist bewundernswert einfach – so behält man zwangsläufig immer Recht, da jedes Eingehen auf das, was inhaltlich ausgesagt wird, solcherart ebenso erfolgreich wie allerdings auch durchsichtig vermieden wird. Der Autor bezieht sich auf gedruckte Quellen und auf Sekundärliteratur – das ist schlecht, denn eigentlich sollte sich wahre historische Forschung nur oder doch zumindest vordringlich auf Archivalien beziehen. Allein: Wo steht das eigentlich festgeschrieben? Welche unangefochtene Autorität behauptet das? Dass sich die Wahl der konkret verwendeten Quellen sinnvollerweise nicht an irgendwelchen abstrakten Standards, sondern *stets nur an den jeweiligen konkreten Fragestellungen orientieren kann, die überhaupt erst erlauben zu definieren, was konkret als Quelle in Betracht kommen kann*, scheint mir jedenfalls eine besser begründbare Position als der hier eingenommene erhöhte Standpunkt des generalisierten Bescheidwissens darüber, wie historisches Arbeiten *allgemein und überhaupt* auszusehen hat und was *generell* eine zulässige Quelle ist.

Während sich die Ausführungen zum vierten Kapitel meiner Arbeit, das sich mit den politischen Auffassungen Leopold von Sacher-Masochs und Joseph Samuel Blochs beschäftigt, im Wesentlichen auf die Zusammenfassung desselben und die Wiedergabe des erwähnten, auf Friedjung bezogenen Zitates beschränken, wird das fünfte Kapitel der Habilitationsschrift, das sich u.a. mit der Frage nach nationalen Ideologien in der Europäischen Union auseinandersetzt, vom Rezensenten mit drei knappen Sätzen erledigt, in denen sehr vage die Thematik des Textes angedeutet wird, einige der zitierten Autoren namentlich aufgeführt werden und abschließend angemerkt wird, der Text passe »thematisch wie methodisch nicht in die[se] Sammlung« (10). Dem kann ich nicht widersprechen: Nicht etwa deshalb, weil ich dem Rezensenten zustimmen würde, sondern weil dieses doch einigermaßen apodiktische Urteil in keiner Weise begründet wird. »Wirmaier« locutus, causa finita. Das muss offensichtlich als Begründung genügen und wird von mir zur Kenntnis, wenn auch nicht ernst genommen.

In ähnlichem Stil geht es weiter: Nicht alle Aufsätze des zweiten Teils meiner Arbeit seien »einschlägig« (10), was gleich einmal auf den ersten Text zuträfe; auch dieser – er beschäftigt sich mit den institutionellen wie auch die Lehrinhalte betreffenden Vereinheitlichungstendenzen im Schulsystem des Vielvölkerstaates vom ausgehenden 18. bis ins frühe 20. Jahrhundert – passt nach Ansicht des Rezensenten nicht in eine Arbeit *über den Umgang mit kultureller Vielfalt in Kultur, Politik und Wissenschaft*. Und obwohl die Ausführungen des Rezensenten zu diesem Text vergleichsweise umfangreich ausgefallen sind, wird die eigentlich zentrale und gleich an den Anfang gestellte Behauptung, dass nämlich der Text nicht in die Arbeit hineinpasst, wiederum nicht inhaltlich begründet. Die Methode ist nun schon vertraut – ärgerlich bleibt sie dennoch.

Noch bizarrer fällt die Auseinandersetzung mit dem siebenten Kapitel meiner Arbeit aus: Dabei bezieht sich der Rezensent in einiger Ausführlichkeit auf die Hauptthematik des Heftes, in dem die Rezension erschienen ist (ein für eine Rezension höchst ungewöhnlicher Vorgang, der allerdings auf eine gewisse Nähe des ominösen »Mag. Wirmaier« zu Herausgeber Michael Pammer schließen lässt) – die Geschichte der Kärntner Slowenen – schwadroniert über den Kärntner Landeshauptmann und den »Ortstafelstreit«, um am Ende dieser Ausführungen, die nichts mit meinem Text zu tun haben, zu folgender, wenig anspruchsvoller Behauptung zu gelangen: »Sprachenprobleme sind nicht nur sprachliche Probleme« (11). Dem will ich nicht widersprechen; inwiefern ich in dem hier vorgeblich von Rezensenten besprochenen Text aber etwas Gegenteiliges behauptet hätte – was damit ja unterstellt wird – bleibt allerdings vollkommen unerfindlich. Im Übrigen folgt aus dem

zitierten Satz jedoch *nicht*, dass Sprachenprobleme (in der Politik) nicht auch tatsächlich mit sprachlichen Problemen zu tun haben *können*.

Der Feststellung, dass »es auch im franziszeischen System auf bestimmten Sachgebieten sehr wohl eine Fortführung der Reformpolitik gab« (11) würde ich gleichfalls nicht widersprechen, umso weniger, als einige Maßnahmen dieser Reformpolitik (konkret im Bildungssystem) ein Thema der von mir eingereichten Arbeit sind. Was diese sehr allgemeine Feststellung allerdings konkret mit dem Prozess gegen den Philosophen Bernard Bolzano zu tun haben soll, auf den sie bezogen ist, erschließt sich zumindest mir nicht – es sei denn, man würde das »Mundtotmachen« eines kritischen Intellektuellen als unmittelbaren Ausdruck von Reformwillen interpretieren. Während meine Ausführungen zum nationalistischen Kontext der Sprachphilosophie Fritz Mauthners und zu den Pionieren der Soziologie in Österreich so halbwegs Gnade vor den Augen des Rezensenten finden, wird in Bezug auf das Kapitel über den Briefwechsel zwischen den beiden Philosophen Friedrich Jodl und Alexius Meinong einmal mehr das nun schon bekannte »passt nicht hinein« strapaziert. Als »Begründung« dient in diesem Fall ein Zitat. Was der Rezensent nicht erwähnt, ist der Umstand, dass es in diesem Briefwechsel unter anderem auch um Jodls Reaktion auf das nationalistisch aufgeladene Klima an der Prager Universität geht, was allerdings durchaus nicht ohne Relevanz für die übergeordnete Fragestellung ist.

Besonders dick kommt es dann im Kommentar des Rezensenten zum 12. Kapitel meiner Arbeit, das sich mit Leben und Werk des polnischen Arztes und Wissenschaftstheoretikers Ludvik Fleck beschäftigt. In diesem, auf persönlich an mich gerichtete Einladung des *Jahrbuchs des Simon Dubnow Instituts* zu einem Themenschwerpunkt über »jüdische Wissenschaftler« verfassten Artikel, geht es unter anderem um die Frage, inwieweit sich bestimmte wissenschaftstheoretische Auffassungen Flecks – konkret seine Ansichten über den genuin konstruktivistischen Charakter von (sozialen) Regeln und Normen in den Wissenschaften, bis hin zur Auffassung, dass wissenschaftliche »Fakten« *immer* Produkt einer Konstruktionsleistung seien – *eventuell* als durch seine biografischen Erfahrungen als zentraleuropäischer Jude, der mehrsprachig in einem multiethnischen Milieu sozialisiert wurde, mit beeinflusst auffassen lassen. Eine derartige Frage ist natürlich nicht linear, sondern nur tentativ und hypothetisch zu behandeln, was aber meines Wissens von der geschichtswissenschaftlichen Diskurspolizei, als deren Vollstreckungsorgan sich der Rezent offenkundig betrachtet – »Alles, was Sie schreiben, kann und wird gegen Sie verwendet werden« –, bislang zumindest nicht explizit verboten wurde (Achtung: Ironie). Ansätze zu einer Beantwortung können sich nur aus einer Verschränkung von Biografie, soziokulturellen Selbstverortungen und wissenschaftlichem Werk ergeben, über konkret behandelte Einzelfälle hinausgehende Verallgemeinerungen sind dabei höchst problematisch – was im Übrigen im Text auch ausführlich methodisch reflektiert wird. Eine ebensolche Verallgemeinerung unterstellt mir der Rezensent jedoch ebenso unzutreffend wie plump, wenn er behauptet, ich würde »Kritik« als »spezifisch jüdisch« ansehen und generalisierend behaupten, »dass jüdische und nichtjüdische Wissenschaftler unterschiedlich gedacht und kritisiert hätten« (12). In welche Ecke ich hier gestellt werden soll, ist klar. Dabei handelt es sich freilich um eine reine Mystifikation, die mit dem von mir verfassten Text nicht das Geringste zu tun hat. Weder habe ich derartiges, mindestens in der Tendenz Antisemitisches, behauptet, noch auch nur angedeutet; der Rezensent operiert hier einmal mehr mit unwarhen Unterstellungen, noch dazu mit besonders unappetitlichen. Kann irgendjemand wirklich der Ansicht sein, dass ein renommiertes wissenschaftliches Fachorgan wie das von Dan Diner herausgegebene *Jahrbuch des Simon Dubnow Instituts* sich dazu hergeben würde, derart grotesken Unsinn abzudrucken, wie er mir vom Rezensenten unterschoben wird? Dass der Rezensent der entsprechenden Ausgabe des Jahrbuches in *H-Soz-U-Kult* – Stefan Troebst – in Bezug auf meinen darin enthaltenen Artikel zu gänzlich anderen Schlussfolgerungen gelangt als »Mag. Wirmaier«, kann im Übrigen online nachgelesen werden.⁵

Darüber hinaus sind gerade »Wirmaiers« Ausführungen zu meinem Artikel über Fleck ein weiteres Beispiel dafür, wie hier mit vagen Berufungen auf nicht weiter erläuterte allgemeine Standards wissenschaftlichen Arbeitens operiert wird. Es ist offensichtlich *irgendwie* nicht statthaft, sich auf derartige Fragen überhaupt »einzulassen« (so die Wahl des Rezensenten, 12) – und schon gar nicht in hypothetischer Weise, was ich daraus schließe, dass der Rezensent in diesem Zusammenhang in der wörtlichen Widergabe eines Zitates von mir, hinter die Formulierung es könne etwas »hypothetisch angenommen werden«, ein offenkundig rügend zu verstehendes Rufzeichen setzt. Ich entnehme daraus, dass hypothetische Annahmen *irgendwie* schlecht sind. Die gewählte Vorgangsweise hat den Vorteil, dass damit hinreichend vage ein Ungenügen der jeweiligen Formulierungen suggeriert wird, ohne dass man dies näher zu begründen braucht.

Die beiden daran anschließenden Texte meiner Habilitationsschrift, die beide die ethnografische Literatur – v.a. auch jene »populären« Charakters – über die Habsburgermonarchie als Quellenbasis haben, werden vom Rezensenten eher kurz und ziemlich apodiktisch mit der Feststellung abgehandelt, viele der Aussagen in den Werken, auf die ich mich beziehe, seien »evident falsch« (12). Das ist für sich genommen nicht unrichtig, geht aber vollkommen an den Fragestellungen der beiden Texte vorbei, da es darin nicht darum geht, die inhaltlichen Aussagen besagter Quellen zu verteidigen. Entscheidend ist nicht, ob die verallgemeinernden Charakterbilder im *Kronprinzenwerk* und ähnlichen Publikationen zutreffend sind oder nicht, worum es in meiner Analyse geht, ist die vielleicht doch nicht ganz irrelevante Frage, welche Motive und Zielsetzungen hinter diesen Werken standen, welche argumentativen Strategien angewandt wurden und welche politischen Wirkungen man sich von ihnen erhoffte. Im Übrigen enthält gerade auch der erste dieser Texte methodische Reflexionen darüber, dass sich in zahlreichen älteren Werken der ethnografischen Literatur – und durchaus nicht nur der populärwissenschaftlichen – Aussagen und methodische Ansätze finden, die wir als heutige Leser mehrheitlich wohl als »evident falsch« auffassen. Wenn ich mich hier ausnahmsweise selbst zitieren darf: *Es wäre jedoch ein grundlegender Irrtum, daraus zu schließen, daß diese Ansätze auch schon zu ihrer Zeit als »pseudowissenschaftlich« angesehen wurden. Nicht zuletzt ihre institutionelle Verankerung und innerwissenschaftliche Akzeptanz definiert sie in rekontextualisierender wissenschaftshistorischer Sicht als vergangene Formen wissenschaftlichen Arbeitens; dies muß schon deshalb betont werden, weil die bloße Abqualifizierung als »pseudowissenschaftlich« ein allzu bequemes Verfahren wäre, problematische „Vorgeschichten“ heutiger wissenschaftlicher Disziplinen zu negieren.* (323f.) Zwei für mein Verständnis wissenschaftshistorischen Arbeitens nicht unerhebliche Sätze, die der Rezensent – ebenso wie den ihnen vorangehenden Textteil – anscheinend überlesen oder nicht verstanden hat; wiewohl ich gestehen muss: Was daran nicht zu verstehen wäre, ist mir unklar.

Ein konkretes Beispiel dafür, welche politischen Zielsetzungen derartige (populär)wissenschaftliche ethnografische Texte bedienen konnten, wird im nächstfolgenden Kapitel, das sich mit der einschlägigen Literatur zu Bosnien-Herzegowina – im Wesentlichen in der Phase zwischen der Okkupation von 1878 und der Annexion von 1908 – beschäftigt, exemplarisch vorgeführt. Nach Ansicht des Rezensenten ist dies alles freilich vollkommen irrelevant, denn: »der Balkan (war) tatsächlich in wirtschaftlicher Hinsicht rückständig, politisch instabil und nicht gerade der Inbegriff für moderne Verwaltung« (12). Ja, man müsse sich sogar fragen, ob die harmonisierende Grundtendenz der ethnografischen Populärliteratur nicht im Gegenteil zu viel zu positiven Darstellungen der Verhältnisse geführt hätte (vgl. ebd.). Die zweite Aussage ist blanker Unsinn und wird von den konkreten Quellen eindeutig widerlegt, die erste ist natürlich keineswegs falsch und wird in ganz ähnlicher Form gerade in meinem Artikel auch explizit formuliert. Entscheidend ist daran aber der Umstand, dass diese Einschätzung in der zeitgenössischen ethnografischen Populärliteratur Österreich-Ungarns gebetsmühlenartig wiederholt und mit einer generellen »Delegitimierung« aller lokalen kulturellen Praktiken, bis hin zur expliziten Gleichsetzung der »Eingeborenen«, wie es in einer von mir zitierten Quelle wörtlich heißt, mit Schulkindern einhergeht, die der ordnenden »Erziehung« durch das kulturell vermeintlich ungleich höher stehende Habsburgerreich bedürften. Was hier stattfindet, ist also nicht einfach die gleichsam wertfreie Darstellung institutioneller oder kultureller Unterschiede, sondern die Verknüpfung darauf bezogener Aussagen zum durchaus ideologischen Argumentationszusammenhang einer »Kulturmission«, den man als kolonialistisch bezeichnen kann (dass und warum man ihn als kolonialistisch bezeichnen kann, wird im Übrigen in meinem Text ausführlich begründet). Die erläuterten Quellen begründen also einen politischen und territorialen Herrschaftsanspruch und legitimieren gewissermaßen in vorausgehendem Gehorsam bereits die spätere Annexion Bosnien-Herzegowinas. Das scheint mir eine doch etwas tieferschürfendere Erkenntnis zu sein, als die Feststellung, dass es am Balkan halt irgendwie balkanisch zugegangen ist und man mehr darüber nicht zu wissen brauche.

Die beiden abschließenden Texte meiner Arbeit, die sich mit einigen ausgewählten Aspekten methodischer Probleme bei der wissenschaftlichen Analyse kultureller Vielfalt beschäftigen, werden vom Rezensenten sehr ungleichgewichtig abgehandelt. Der erste, er ist nach vorangegangenem Peer-Review-Verfahren im *Archiv für Kulturgeschichte* erschienen, stellt nach »Wirmaier« eine »Geschichte des Identitätsbegriffs« (12) dar, was nur zur Hälfte richtig ist, da es ausdrücklich und einigermaßen ausführlich auch um theoretische terminologische Fragestellungen geht. Beurteilt wird der Text als »praktisch ein Referat aus der Literatur« – mehr wird dazu nicht ausgesagt. Die Behauptung ist in

dieser Form unrichtig, da es vielmehr um ganz konkrete Fragestellungen (bezogen auf die Verwendung des Begriffs »Identität« in den zeitgenössischen Kulturwissenschaften) geht, die anhand dafür von mir als relevant angesehener englischsprachiger Literatur analysiert werden, wobei die Relevanz dieser – im deutschen Sprachraum meines Erachtens bislang zu wenig beachteten – Literatur für die Fragestellung auch explizit und in einiger Ausführlichkeit begründet wird. Und was – hier konkret in Fragen der Terminologie – an der publizistischen Auseinandersetzung mit relevanter Sekundärliteratur wissenschaftlich so besonders verwerflich sein soll, wird auch dann um keinen Deut einsichtiger, wenn es zum wiederholten Male und neuerlich ohne auch nur den Ansatz einer Begründung in den Raum gestellt wird.

Der abschließende Text meiner Arbeit, eine kritische Auseinandersetzung mit Samuel Huntingtons Buch *A Clash of Civilizations*, wird vom Rezensenten wieder einmal als »nicht in die Sammlung passend« beurteilt, da es sich »praktisch [um] nicht mehr als eine ausführliche Rezension« (12) handle. Das ist entweder eine Geschmacks- oder eine Definitionsfrage. Wenn das eine »nicht-mehr-als-Rezension« sein soll, dann – scheint mir – keine ganz anspruchslose: Zumindest ihre Veröffentlichung im Druck erfolgte als wissenschaftlicher Aufsatz in einem einschlägigen Sammelband, der zur Gänze Huntingtons Buch und seiner Wirkung gewidmet war. Dass die Auseinandersetzung mit einem öffentlich derart stark wahrgenommenen Buch über den »Krieg der Kulturen«, das – wie ich behaupte und auch begründe – weniger eine Analyse als vielmehr das Herbeireden einer solchen Konfliktsituation ist, prinzipiell nicht in eine Arbeit hineinpasst, die sich mit dem »Umgang mit kultureller Vielfalt in Politik, Kultur und Wissenschaft« auseinandersetzt – das dürfte allerdings nicht leicht zu begründen sein. Meine Ausführungen dazu, dass es schwierig ist, auf eine als wissenschaftlich geltende, in Wahrheit aber v.a. massenmedial wirkende Botschaft mit wissenschaftlichen Argumenten zu replizieren, wird vom Rezensenten mit der höhnischen Bemerkung abgetan, dass es »nichts Auffallendes« sei, »dass das öffentliche Echo auf eine wissenschaftliche Arbeit in umgekehrten Verhältnis zur ihrer Qualität steht« (12). Um die Wahrheit zu sagen – wenn das derart generalisierend zuträfe (was ich eigentlich in dieser allgemeinen Form nicht so recht glauben will), so erschiene es mir doch eigentlich ziemlich »auffallend« und keinesfalls unproblematisch. Die Argumente, die ich gegen Huntingtons Ausführungen vorbringe, werden vom Rezensenten generalisierend als »schwach« eingestuft und meine Behauptung, Huntington argumentiere an einer zentralen Stelle seines Buches im Prinzip zirkulär, wird als »unsinnig« qualifiziert: In diesem einen Fall folgt ausnahmsweise sogar eine Begründung. »Theorien in der Geschichte sind immer Prognosen, die die Vergangenheit betreffen, darin liegt ihr Vorteil« (12). Ist das tatsächlich so? Sind *Theorien in der Geschichte* – was damit auch immer gemeint sein mag (ich zumindest kann mir sehr verschiedenartige *Theorien in der Geschichte* vorstellen) – tatsächlich immer die Vergangenheit betreffende *Prognosen* – und liegt tatsächlich genau darin *ihr Vorteil*? Und wenn es so wäre – wäre das dann derart selbstverständlich, dass dies keiner weiteren Erläuterung bedarf? Oder handelt es sich hier einfach um eine hochtrabend formulierte Leerformel, die einmal mehr generelles Bescheidwissen simulieren soll?

Ich fasse zusammen: Im Wesentlichen bedient sich der Rezensent folgender Strategien, um das vermeintliche Ungenügen meiner Arbeit zu belegen: 1. Er unterstellt mir wiederholt Behauptungen absurden Charakters, die nicht von mir sondern von ihm stammen. 2. Er unterstellt mir, mich mit »evident falschen« Aussagen in den von mir verwendeten Quellen inhaltlich zu identifizieren und »übersieht« dabei, dass es mir in Wahrheit um die Analyse der Funktionen dieser Aussagen zu der Zeit, als sie gemacht wurden, und nicht um deren inhaltliche Rechtfertigung geht. 3. Er versieht eine erhebliche Zahl der von mir eingereichten Texte mit der Feststellung, sie würden »nicht in die Arbeit hineinpassen«, begründet das aber zumeist gar nicht oder allenfalls höchst unzureichend. 4. Er beruft sich in nebulöser Form auf vermeintlich allgemein gültige Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens, unterstellt mir vage, gegen diese verstoßen zu haben, und begründet auch dies nicht. So weit, so schlecht. Eine gewisse Konsequenz ist dieser Vorgangsweise nicht abzusprechen: Wenn man schon nicht den eigenen Namen über einen Text setzt, dann braucht man sich mit der Begründung der darin enthaltenen Urteile auch nicht aufzuhalten.

Zusammenfassend kommt der Rezensent in Bezug auf meine Habilitationsschrift zu dem Urteil, ich würde »große Thesen formulieren« (12), diese nicht ausreichend »im Licht empirischer Ergebnisse« begründen (13) und insgesamt »eher Mythologie als Wissenschaft« (13) betreiben. Das ist einigermassen stark, da es nicht nur mir als Verfasser der eingereichten Arbeiten die wissenschaftliche Reputation pauschal abspricht, sondern im Rundumschlag zugleich implizit auf die wissenschaftlichen Gutachter (die ausnahmslos befunden haben,

die eingereichten Arbeiten würden die Verleihung der Venia rechtfertigen), die universitäre Kommission, die sich dem einstimmig angeschlossen hat, und jene Herausgeber von Büchern und Fachzeitschriften abzielt, die die einzelnen Texte abgedruckt haben. Als »Hauptopfer« des unbekanntenen Rezensenten begnüge ich mich damit, das Urteil darüber, wer hier Mythologie betrieben hat, dem Leser zu überlassen.



Univ. Doz. Dr. Peter Stachel, Studium der Geschichte, Europäischen Ethnologie und Philosophie an der Universität Graz, Promotion 1999, Habilitation für »Neuere Geschichte« 2005. Mitarbeiter des SFB *Moderne – Wien und Zentraleuropa um 1900* in Graz von 1995–2004, seit 1999 Mitarbeiter der *Kommission für Kulturwissenschaften und Theatergeschichte* der Österreichischen Akademie der Wissenschaften in Wien.

Kontakt: peter.stachel@oeaw.ac.at